

II-1856 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984-08-23

Zl. 01041/45-Pr.A1b/84

Gegenstand Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Dr. Gugerbauer, Eigruber und
Genossen, Nr. 893/J, vom 10. Juli
1984, betreffend Verwendung von
Perchloräthylen durch die Oberöster-
reichische Tierkörperverwertungs-
gesellschaft m.b.H.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

849 IAB
1984 -08- 27
zu 893 J

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Eigruber und Genossen, Nr. 893/J, betreffend Verwendung von Perchloräthylen durch die Oberösterreichische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H., beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Beseitigung bzw. Verwertung von Tierkadavern ist eine notwendige Aufgabe. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Tätigkeit unter möglicher Schonung der Umwelt vor sich geben soll. Dies gilt auch für die Oberösterreichische Tierkörperverwertungs-

gesellschaft m.b.H. Regau. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde hat festgestellt, daß die Anlage nach Umfang und Beschaffenheit der anfallenden Abwässer nicht mehr modernen Gewässerschutzanforderungen entspricht. Die Oberösterreichische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt deshalb die Einleitung ihrer Abwässer in die Anlagen des Abwasserverbandes Ager-West; hiefür hat der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde mit Bescheid vom 19.9.1983 die Bewilligung erteilt. Der Anschluß ist für Mitte des Jahres 1985 vorgesehen.

Zu Frage 1:

Ja.

Die Verwendung von Perchloräthylen als Fettlösungsmittel ist in Tierkörperverwertungsanstalten seit langem üblich.

Zu Frage 2 u. 3:

Ja.

Im Zuge eines Wasserrechtsverfahren wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine erhebliche Lösungsmittelausschleppung festgestellt.

Die Feststellung, ob derzeit von der Tierkörperverwertungsanstalt perchloräthylenhaltige Lösungen in die Ager eingeleitet werden, obliegt dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung.

Zu Frage 4:

Da für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Tierkörperverwertungsanstalt Regau der Landeshauptmann von Oberösterreich zuständig ist, obliegt es auch ihm, im Rahmen der Gewässeraufsicht, das Grundwasser auf Spuren von Perchloräthylen untersuchen zu lassen.

Nach den mir vorliegenden Berichten, fand am 23. Juli 1984 eine derartige Untersuchung verschiedener Brunnen im Gebiet von Regau und Schwanenstadt statt. Dabei wurde lediglich auf dem im Werksgebäude der Tierkörperverwertungsanstalt befindlichen Brunnen ein geringer Perchloräthylengehalt festgestellt.

Die Wasserrechtsbehörde wird der Angelegenheit jedenfalls weiterhin große Beachtung schenken.

Der Bundesminister:

